

DURCHFÜHRUNGSPLAN D 45A/1

D45A/1

- 1. April 1958

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 45A/54

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT
 PLANBEZIRK: GOETHESTRASSE-ALLEE-BEI DER FRIEDENSEICHE-LORNSENPLATZ-LORNSENSTRASSE-
 SCHOMBURGSTRASSE

LP 4

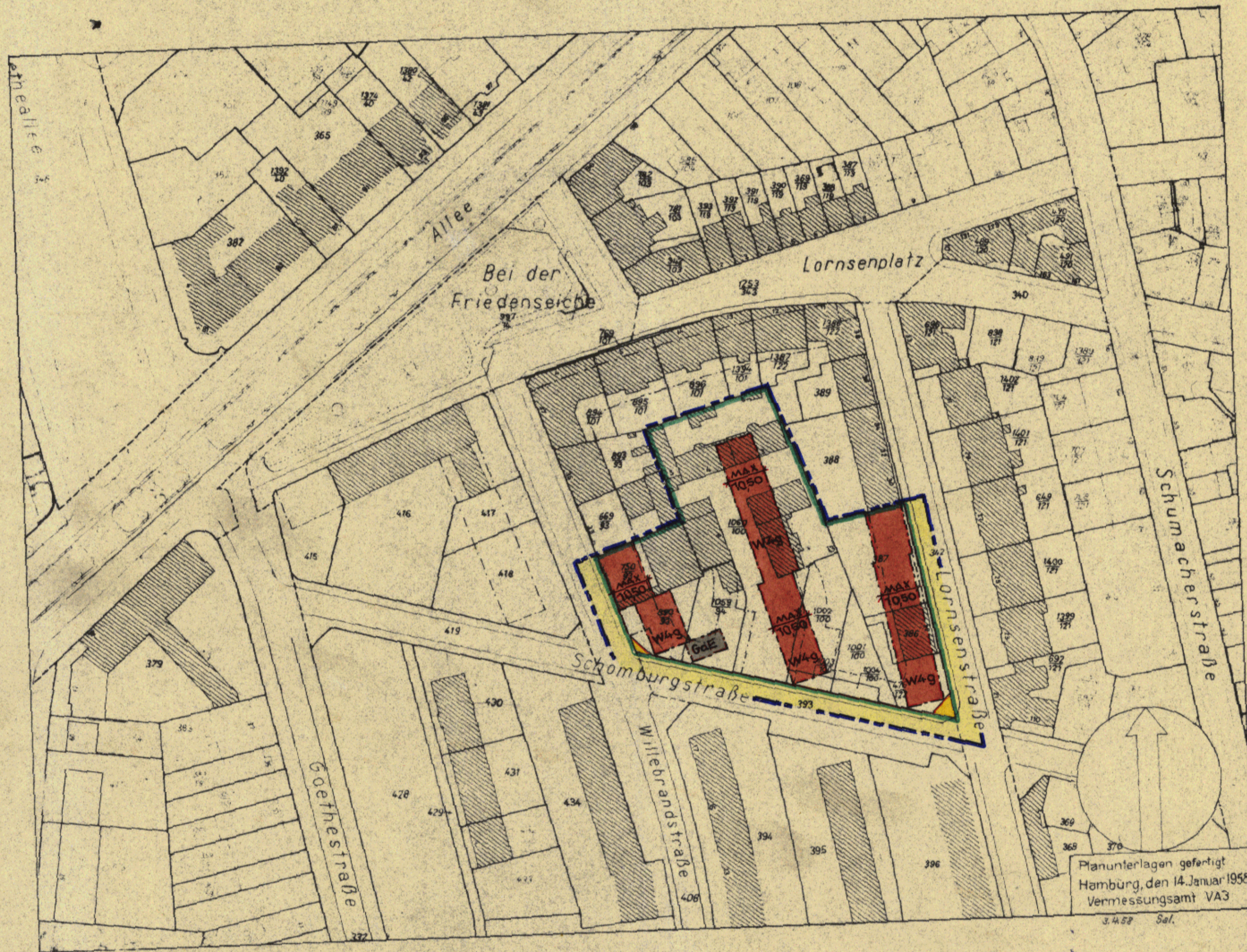
- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

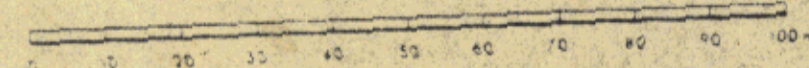
Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|--|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz Gem -
Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 10 der
Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Planunterlagen gefertigt
 Hamburg, den 14. Januar 1958
 Vermessungsamt VA3
 3.4.58 Sel.

Maßstab 1:1000



Aufgestellt: Hamburg, den _____
 Baubehörde
 Landesplanungsamt Tiefbauamt

Festgestellt durch Verordnung vom 11 APR. 1958
 (GVBl. 195.8 Seite 100.)
 In Kraft getreten am 23 APR. 1958

zugestimmt:
 Baudeputation am _____

Die Übereinstimmung mit dem
 Original - Durchführungsplan
 wird bescheinigt.
 Hamburg, den 25. APR. 1958
Schubert I.A.

zur Änderung des Durchführungsplans D 45 A/54 für den Planbezirk Goethestrasse - Allee - Bei der Friedenseiche - Lornsenplatz - Lornsenstrasse - Schomburgstrasse (Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt).

1) Vorbemerkung:

Der Durchführungsplan D 45 A/1 und diese Erläuterungen enthalten für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenbleibenden Ausweisungen und Bestimmungen des Durchführungsplans D 45 A/54 und der zugehörigen Erläuterungen.

2) Inhalt der Änderung:

Zwischen der Randbebauung an der Willebrand- und Lornsenstrasse wird eine viergeschossige Wohnhaus-Zeilenbebauung ausgewiesen. Dadurch kommt die bisher im Blockinnern und an der Willebrandstrasse geplante dreigeschossige Wohnhausbebauung und die eingeschossige Ladenbebauung in Fortfall. Die Baulinien für die Wohnhausbebauung Ecke Willebrandstrasse/Schomburgstrasse sind zurückgesetzt, die Wohnhausbebauung bis an die Strassenlinie der Schomburgstrasse verlängert. Auch die Baulinien an der Lornsenstrasse sind zurückgesetzt. Die Lage der erdgeschossigen Garage wurde verändert.

3) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;


Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 3.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4G)
- 3.2 erdgeschossige Garagen (GaE)

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 25. April 1958.


Regierungsoberinspektor

4) Besondere Vorschriften:

- 4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 4.2 Die Beheizungsanlagen der erdgeschossigen Garagen (GaE) sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Russ belästigt wird.
- 4.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.
- 4.4 Die Strassenhöhen werden jeweils auf Antrag angewiesen.

5) Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Änderungsgebietes sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Entzweigung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmässig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

6) Massnahmen zur Ordnung der Bebauung:

6.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

6.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.